

In dieser Ausgabe:

Termine	1
Thema des Monats	2
Wirtschaft	3
Alle Steuerzahler	4
Vermieter	6
Freiberufler und Gewerbetreibende	7
Kapitalgesellschaften	7
Arbeitgeber	8
Arbeitnehmer	8
Recht	9

Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

Leistungen aus einer Sterbegeldversicherung, die der Erblasser zu Lebzeiten an ein Bestattungsunternehmen abgetreten hat, erhöhen **als Sachleistungsanspruch der Erben** den Nachlass. Diese Entscheidung des Bundesfinanzhofs enthält aber auch einen positiven Teil: Im Gegenzug sind nämlich **die Bestattungskosten** in vollem Umfang **als Nachlassverbindlichkeiten** steuermindernd zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Unter gewissen Voraussetzungen gewährt der Fiskus bei **einer energetischen Gebäudesanierung** eine Steuerermäßigung. Diese kann aber bei einer Ratenzahlung erst dann beansprucht werden,



wenn der Rechnungsbeitrag vollständig bezahlt worden ist.

- Wird im Zuge der Steuererklärung erstmalig **eine Anlage V** abgegeben, fordert das Finanzamt oft **die Mietverträge** an. Hiergegen wehrte sich nun ein Vermieter mit folgender Begründung: Die Offenlegung sei im Hinblick auf die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ohne vorherige Einwilligung der Mieter nicht möglich – allerdings ohne Erfolg.
- Für den Bundesfinanzhof ist es ernstlich zweifelhaft, ob **die Rückgängigmachung von Investitions-**

absatzbeträgen für die Anschaffung von ab dem Jahr 2022 **steuerbefreiten Photovoltaikanlagen** rechtmäßig ist. Er hat in dem Streitfall daher Aussetzung der Vollziehung gewährt.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für Januar 2025.

Mit freundlichen Grüßen

Fritz Schardt
Vereidigter Buchprüfer
Steuerberater

Termine Februar 2025

Steuertermine

Fälligkeit	10.2.2025 für UStVA, LStAnm 17.2.2025 für GewStVZ, GrStVZ
Scheckzahlungen	Der Scheck muss dem FA spätestens 3 Werktage vor dem Fälligkeitstag vorliegen
Überweisung	13.2.2025 für UStVA, LStAnm 20.2.2025 für GewStVZ, GrStVZ

Beiträge Sozialversicherung

Beiträge 02/2025	spätestens 26.2.2025
------------------	----------------------

Hauptsitz

55276 Oppenheim
Bahnhofstraße 9
Telefon: 0 61 33 / 94 00-0
Telefax: 0 61 33 / 94 00 -90

Niederlassung

55294 Bodenheim
Hilgestraße 14
Telefon: 0 61 33 / 94 00 - 20
Telefax: 0 61 33 / 94 00 - 720

Niederlassung

55487 Sohren
Laufersweilerstraße 2
Telefon: 0 65 43 / 98 00 23
Telefax: 0 65 43 / 98 00 24

Niederlassung

55239 Gau-Odernheim
Silvanerstraße 24
Telefon: 0 67 33 / 94 80 04
Telefax: 0 67 33 / 94 97 80

Thema des Monats

Die neue Kleinunternehmerregelung

mit dem Jahressteuergesetz 2024 treten zum 1.1.2025 wichtige Änderungen der Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG in Kraft.

Neue Umsatzgrenzen

Ab 2025 gelten folgende neue Umsatzgrenzen für Kleinunternehmer:

- Der Gesamtumsatz des Vorjahres darf 25.000 EUR (steuerfrei, netto) nicht übersteigen (bisher 22.000 EUR inkl. Umsatzsteuer).
- Im laufenden Kalenderjahr darf der Gesamtumsatz 100.000 EUR (netto) nicht überschreiten (bisher 50.000 EUR Einnahmen).

Merke

Die neuen Grenzen beziehen sich auf Nettoumsätze, nicht wie bisher auf Bruttoeinnahmen. Eine Prognose zu Beginn des Jahres ist nicht mehr erforderlich. Die zur Überschreitung der Grenzen erforderlichen Umsätze werden nach Zahlungseingängen (vereinnahmten Entgelten) ermittelt.

Sofortiger Wechsel zur Regelbesteuerung bei Überschreitung

Anders als bisher führt ein Überschreiten der 100.000-EUR-Grenze im laufenden Jahr zum sofortigen Verlust des Kleinunternehmerstatus. Ab dem Umsatz, mit dem die Grenze überschritten wird, müssen Sie zur Regelbesteuerung übergehen und Umsatzsteuer ausweisen.

Internationalisierung der Kleinunternehmerregelung

Die Kleinunternehmerregelung wird auf Unternehmen aus anderen EU-Ländern ausgeweitet. Gleichzeitig können deutsche Kleinunternehmer die Regelung nun auch für Umsätze im EU-Ausland in Anspruch nehmen.

Neue Meldepflichten

Für grenzüberschreitende Umsätze eines Kleinunternehmers werden neue Meldepflichten eingeführt. Diese Umsätze müssen erfasst und an das Bundeszentralamt für Steuern gemeldet werden.

Klarstellung zur Steuerbefreiung

Ab 2025 werden die Umsätze von Kleinunternehmern ausdrücklich von

der Umsatzsteuer befreit, statt wie bisher lediglich nicht erhoben zu werden. In der Praxis ändert sich dadurch nichts.

Erleichterungen durch § 34a UStDV

Der neue § 34a UStDV bringt ab dem 1.1.2025 wesentliche Vereinfachungen für Kleinunternehmer bei der Rechnungsstellung:

- Vereinfachte Rechnungen: Kleinunternehmer dürfen für ihre steuerfreien Umsätze nach § 19 UStG vereinfachte Rechnungen ausstellen.
- Mindestangaben: Diese vereinfachten Rechnungen müssen folgende Mindestangaben enthalten:
 - Name und Anschrift des leistenden Unternehmers
 - Ausstellungsdatum
 - Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der sonstigen Leistung
 - Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag in einer Summe
 - Hinweis auf die Steuerbefreiung nach § 19 UStG
- Flexibilität bei der Übermittlung: Kleinunternehmer können ihre Rechnungen weiterhin als sonstige Rechnungen i. S. v. § 14 Abs. 1 Satz 4 UStG übermitteln, also auch in Papierform oder in einem elektronischen Format, das nicht die Anforderungen an eine E-Rechnung erfüllt.

Befreiung von der E-Rechnungspflicht

Ein besonders wichtiger Punkt für Kleinunternehmer ist die Befreiung von der Pflicht zur Ausstellung elektronischer Rechnungen:

- Kleinunternehmer müssen keine E-Rechnungen ausstellen, auch wenn diese Pflicht für andere Unternehmen spätestens ab 2028 gilt.
- Diese Ausnahme gilt über die Übergangsregelungen hinaus und entlastet Kleinunternehmer dauerhaft von zusätzlichem administrativen Aufwand.
- Bitte beachten Sie, dass Kleinunternehmer unverändert verpflichtet sind, E-Rechnungen zu empfangen

und entsprechend den GoBD-Grundsätzen elektronisch und unveränderbar zu archivieren.

Zeitanteiligkeit im Jahr der Gründung

Bisher galt bei einer Gründung im laufenden Jahr: Hat der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nur in einem Teil des Kalenderjahres ausgeübt, war der tatsächliche Gesamtumsatz in einen Jahresgesamtumsatz umzurechnen. Angefangene Kalendermonate waren bei der Umrechnung als volle Kalendermonate zu behandeln, es sei denn, dass die Umrechnung nach Tagen zu einem niedrigeren Jahresgesamtumsatz geführt hat.

Diese Regelung ist in der Neufassung der Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG) nicht mehr enthalten.

Überwachung der Umsatzschwelle von 100.000 EUR

Um das unterjährige Überschreiten der neuen Umsatzschwelle von 100.000 EUR effektiv zu überwachen, empfehlen wir den Mandanten folgende Maßnahmen:

1. Regelmäßige Umsatzkontrollen: Durchführung einer monatlichen oder zumindest vierteljährlichen Umsatzkontrolle.
2. Nutzung von Buchhaltungssoftware: Verwendung einer Buchhaltungssoftware, die aktuelle Umsatzübersichten liefert.
3. Einrichtung von Warnfunktionen: Konfiguration, wenn möglich, von Warnfunktionen in der Software, die bei Annäherung an die Umsatzgrenze Benachrichtigungen erteilt.
4. Prognoseberechnungen: Erstellen von regelmäßigen Umsatzprognosen für das laufende Jahr, um frühzeitig ein mögliches Überschreiten zu erkennen.
5. Dokumentation der Umsätze: Führen einer separaten Aufstellung der Umsätze, um jederzeit einen Überblick zu haben.
6. Bei Bedarf Beratung einholen: Frühzeitige Konsultation des Steuerberaters, wenn sich die Umsätze der Umsatzgrenze nähern, um die

Thema des Monats

Die neue Kleinunternehmerregelung

steuerlichen Konsequenzen zu besprechen.

Beachten Sie

Der Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung ist unwiderruflich!

Ein Kleinunternehmer kann künftig nur bis Ende Februar des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres gegenüber dem Finanzamt erklären, dass er auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichtet. Bisher konnte dieses Wahlrecht bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung ausgeübt werden.

Bindungswirkung des Verzichts

- Der Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung bindet den Unternehmer weiterhin für mindestens fünf Kalenderjahre.

- Nach Ablauf dieser Fünfjahresfrist wirkt der Verzicht fort, bis er aktiv widerrufen wird.

Konsequenzen der Unwiderruflichkeit

- Langfristige Verpflichtung: Unternehmer müssen für mindestens fünf Jahre bei der Regelbesteuerung bleiben, auch wenn sich ihre Umsatzsituation ändert.
- Umsatzsteuervoranmeldungen: Regelmäßige Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen wird im Regelfall erforderlich (Ausnahme: Jahreszahllast bis zu 1.000 EUR).
- Rechnungsstellung: Pflicht zur Ausweisung von Umsatzsteuer auf allen Rechnungen.
- Vorsteuerabzug: Möglichkeit des Vorsteuerabzugs bleibt bestehen, was bei hohen Investitionen vorteilhaft sein kann.

- Keine kurzfristige Anpassung: Selbst bei sinkenden Umsätzen ist ein Zurückwechseln zur Kleinunternehmerregelung nicht möglich.

Handlungsempfehlungen

Sorgfältige Abwägung vor dem Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung.

Langfristige Geschäftsplanung und Umsatzprognosen berücksichtigen. Bei Unsicherheit Rücksprache stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Die Entscheidung zum Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung sollte wohlüberlegt sein, da sie langfristige steuerliche und administrative Folgen hat.

Wirtschaft

Verbraucherpreisindex (Änderung zum Vorjahreswert)

Monat:	12/23	05/24	08/24	11/24	12/24
BRD gesamt:	+ 3,7 %	+ 2,4 %	+ 1,9 %	+ 2,2 %	+ 2,6 %

Verzugszins bei Rechtsgeschäften (§ 288 Abs. 1 und 2 BGB)

Zeitraum	Basiszins	VerzugszinsVerbraucher	VerzugszinsUnternehmer
1.1. - 30.6.17	- 0,88 %	4,12, %	8,12 %*
1.7. - 31.12.17	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %*
1.1.18 - 31.12.22	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %
1.1.-30.6.23	+ 1,62 %	6,62 %	10,62 %
1.7. - 31.12.23	+ 3,12 %	8,12 %	12,12 %
1.1.- 30.6.2024	+ 3,62 %	8,62 %	12,62 %
1.7.- 31.12.2024	+ 3,37 %	8,37 %	12,37 %
Seit 1.1.2025	+ 2,27 %	7,27 %	11,27 %

Alle Steuerzahler

Erbschaftsteuer: Bestattungskosten als Nachlassverbindlichkeiten und Freibeträge

Leistungen aus einer Sterbegeldversicherung, die der Erblasser bereits zu Lebzeiten an ein Bestattungsunternehmen abgetreten hat, **erhöhen als Sachleistungsanspruch der Erben den Nachlass**. Im Gegenzug sind jedoch **die Bestattungskosten in vollem Umfang als Nachlassverbindlichkeiten** steuermindernd zu berücksichtigen. In einem weiteren Urteil hat der Bundesfinanzhof Folgendes klargestellt: **Verzichtet ein Kind** gegenüber einem Elternteil **auf seinen gesetzlichen Erbteil**, dann hat dieser Verzicht nicht zur Folge, dass beim Versterben des Elternteils die Enkel des Erblassers den Freibetrag i. H. von 400.000 EUR erhalten. Vielmehr erhält **der Enkel nur einen Freibetrag i. H. von 200.000 EUR**.

Bestattungskosten bei Sterbegeldversicherung

Über **folgenden Fall** musste der Bundesfinanzhof jüngst entscheiden:

Sachverhalt

Der Kläger und seine Schwester sind Erben ihrer verstorbenen Tante (Erblasserin). Diese hatte eine Sterbegeldversicherung abgeschlossen und das Bezugsrecht an ein Bestattungsunternehmen zur Deckung ihrer Bestattungskosten abgetreten. Nach dem Tod stellte das Bestattungsinstitut für seine Leistungen einen Betrag i. H. von 11.654 EUR in Rechnung. Davon bezahlte die Sterbegeldversicherung 6.864 EUR.

Das Finanzamt setzte gegen den Kläger Erbschaftsteuer fest und rechnete den Sachleistungsanspruch auf Bestattungsleistungen (6.864 EUR) zum Nachlass. Für die geltend gemachten **Nachlassverbindlichkeiten** (einschließlich der Kosten für die Bestattung) setzte es nur die Pauschale für Erbfallkosten nach § 10 Abs. 5 Nr. 3 S. 2 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) i. H. von 10.300 EUR an. Die nach dem Einspruchsverfahren erhobene Klage wies das Finanzgericht Münster als unbegründet zurück.

Der Bundesfinanzhof hat das Urteil aufgehoben und die Sache an das Finanzgericht zur anderweitigen Ver-

handlung und Entscheidung zurückverwiesen.

Aufgrund der von der Erblasserin abgeschlossenen **Sterbegeldversicherung ist ein Sachleistungsanspruch** in Bezug auf die Bestattung auf die Erben übergegangen. Dieser fiel (wie das Finanzgericht zutreffend entschieden hat) **in Höhe der Versicherungsleistung** von 6.864 EUR in den Nachlass und erhöhte die Bemessungsgrundlage der Erbschaftsteuer.

Im Unterschied zum Finanzgericht Münster ist der Bundesfinanzhof aber der Meinung, dass **die Bestattungskosten nicht nur in Höhe der Pauschale von 10.300 EUR** abzugsfähig sind. Sie sind vielmehr **in vollem Umfang als Nachlassverbindlichkeiten** bei der Bemessung der Erbschaftsteuer steuermindernd zu berücksichtigen. Da die Feststellungen des Finanzgerichts nicht ausreichen, um die Höhe der insgesamt zu berücksichtigenden Nachlassverbindlichkeiten zu bestimmen, wurde **das Verfahren zurückverwiesen**.

Merke

Durch das Jahressteuergesetz 2024 wurde der Erbfallkostenpauschbetrag von 10.300 EUR auf 15.000 EUR erhöht. Nach der Gesetzesbegründung soll so ein individueller Kostennachweis in der Mehrzahl der Fälle vermieden werden können. Die Erhöhung gilt für Erwerbe, für die die Steuer ab dem Monat entsteht, der der Gesetzesverkündung folgt.

Freibeträge

Hintergrund: Je näher **das verwandtschaftliche Verhältnis** ist, umso höher ist bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer der Freibetrag nach § 16 Abs. 1 ErbStG. So gelten **für Kinder 400.000 EUR**. Dieser Betrag gilt auch für die Enkelkinder, sofern die Kinder des Erblassers bereits vorher gestorben sind. Bei **Enkeln**, deren Eltern noch leben, beträgt der Freibetrag **200.000 EUR**.

Sachverhalt

Im Streitfall hatte der Vater des Klägers gegenüber seinem eigenen Vater (dem Großvater des Klägers) vertraglich auf sein gesetzliches Erbrecht verzichtet.

Als der Großvater verstarb, wurde sein Enkel gesetzlicher Erbe. Dieser beantragte beim Finanzamt, ihm für die Erbschaft einen Freibetrag i. H. von 400.000 EUR zu gewähren. Das Finanzamt bewilligte aber nur einen Freibetrag i. H. von 200.000 EUR, da sein eigener Vater zwar auf seinen gesetzlichen Erbteil verzichtet hatte, aber beim Tod des Großvaters noch lebte.

Die Klage vor dem Finanzgericht Niedersachsen war ebenso erfolglos, wie die Revision beim Bundesfinanzhof.

Der Wortlaut des § 16 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 ErbStG benennt als Empfänger des höheren Freibetrags **„Kinder verstorbener Kinder“**. Diese Formulierung ist dahin gehend zu verstehen, **dass die Kinder des Erblassers tatsächlich verstorben sind**. Die Vorversterbensfiktion des § 2346 Abs. 1 S. 2 BGB bewirkt nicht, dass **das erbverzichtende Kind** als „verstorbenes Kind“ im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 ErbStG gilt und dessen Abkömmlinge den Freibetrag i. H. von 400.000 EUR erhalten.

Die Freibetragsregelungen sollen **die Abkömmlinge der ersten Generation (Kinder)** begünstigen. Bei den Enkeln hat der Gesetzgeber die familiäre Verbundenheit nicht als so eng angesehen und gewährt somit einen geringeren Freibetrag (200.000 EUR). Lediglich wenn **die eigene Elterngeneration** vorverstorben ist, sieht der Gesetzgeber die Großeltern für das Auskommen der „verwaisten Enkel“ in der Pflicht und gewährt ihnen den höheren Freibetrag von 400.000 EUR.

Beachten Sie

Eine Ausdehnung des höheren Freibetrags auf Kinder, die nur vom Gesetz als verstorben angesehen werden, **die aber tatsächlich bei Tod des Großelternteils noch leben**, hat der Gesetzgeber nicht gewollt.

Alle Steuerzahler

Eine Betriebsprüfung ist auch nach dem Tod des Geschäftsinhabers zulässig

Eine **Betriebsprüfung** für zurückliegende Besteuerungszeiträume ist auch zulässig, wenn **der Inhaber verstorben** ist und der Betrieb **von den Erben nicht weitergeführt** wird. Das hat das Finanzgericht Hessen entschieden.

Sachverhalt

Geklagt hatten zwei Söhne, die jeweils Miterbe nach ihrem verstorbenen Vater geworden waren. Der Vater betrieb bis zu seinem Tod ein Bauunternehmen. Obwohl der Betrieb von den Söhnen nicht weitergeführt wurde, ordnete das Finanzamt eine Betriebsprüfung für mehrere zurücklie-

gende Jahre an.

Die Söhne waren der Ansicht, dass eine Betriebsprüfung nur erfolgen dürfe, solange der Inhaber selbst Auskünfte zu der betrieblichen Tätigkeit geben könne und der Betrieb noch existiere. Eine Betriebsprüfung nach dem Tod des Betriebsinhabers sei unzulässig. Das Finanzgericht Hessen teilte diese Auffassung aber nicht.

Die steuerlichen Pflichten gehen mit dem Tod des Betriebsinhabers auf die Erben über. Dazu gehört auch **die Duldung der Betriebsprüfung**. Mögliche Schwierigkeiten in Bezug darauf,

dass bestimmte Auskünfte nicht erteilt oder Unterlagen nicht vorgelegt werden können, sind **nicht bei der Frage der Zulässigkeit einer Außenprüfung** zu berücksichtigen. Dies sind Umstände, die im späteren Besteuerungsverfahren **auf Ebene der Beweisführung** Bedeutung erlangen.

Beachten Sie

Da das Finanzgericht keine Revision zugelassen hat, wurde **Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesfinanzhof eingelegt**.

Energetische Gebäudesanierung: Steuerermäßigung erst bei vollständiger Bezahlung

Zum 1.1.2020 wurde mit § 35c Einkommensteuergesetz (EStG) **eine Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden** eingeführt. Der Bundesfinanzhof hat sich nun erstmals mit dieser Vorschrift befasst und dabei Folgendes zu einer Ratenzahlung entschieden: Die Steuerermäßigung kann erst dann gewährt werden, wenn **die Montage vorgenommen und der Rechnungsbetrag vollständig** auf das Konto des Installationsunternehmens bezahlt wurde.

Hintergrund

Die Steuerermäßigung setzt u. a. voraus, dass das Objekt **bei der Durchführung der Maßnahme älter als zehn Jahre ist** (maßgebend ist der Herstellungsbeginn).

Begünstigte Aufwendungen bzw. Maßnahmen sind u. a.:

- Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen und Geschossdecken,
- Erneuerung der Fenster, Außentüren oder der Heizungsanlage.

Je **begünstigtem Objekt beträgt der Höchstbetrag der Steuerermäßigung 40.000 EUR**, wobei die Ermäßigung

nach Maßgabe des § 35c Abs. 1 EStG **über drei Jahre verteilt** wird.

Sachverhalt

2021 hatte ein Ehepaar die Heizung des selbst bewohnten Einfamilienhauses durch den Einbau eines neuen Gasbrennwertheizkessels modernisiert. Die Kosten für die Lieferung und die Montage des Kessels betragen rund 8.000 EUR. In der Rechnung waren auch Kosten für Monteurstunden und Fachhelferstunden enthalten. Seit März 2021 zahlte das Ehepaar gleichbleibende monatliche Raten in Höhe von 200 EUR auf den Rechnungsbetrag. Infolgedessen wurden im Streitjahr 2021 insgesamt 2.000 EUR bezahlt. Die im Zuge der Einkommensteuererklärung beantragte Steuerermäßigung nach § 35c EStG lehnte das Finanzamt jedoch ab, da diese erst mit Begleichung der letzten Rate im Jahr 2024 in Betracht komme.

Dieser Ansicht schlossen sich das Finanzgericht München und der Bundesfinanzhof an.

Nach § 35c Abs. 4 Nr. 1 EStG muss der Steuerpflichtige **eine Rechnung** in deutscher Sprache mit bestimmten

inhaltlichen Angaben erhalten haben. Zusätzlich verlangt § 35c Abs. 4 Nr. 2 EStG ausdrücklich, dass **die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung** erfolgt ist.

Bevor **die Rechnung** nicht vollständig beglichen worden ist, liegt der von § 35c Abs. 1 EStG geforderte **Abschluss der Maßnahme** noch nicht vor. Demzufolge kann für die geleisteten Teilzahlungen im Jahr 2021 keine Steuerermäßigung gewährt werden.

Merke

Der Bundesfinanzhof weist abschließend darauf hin, dass im Streitjahr 2021 eine Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 3 EStG für Handwerkerleistungen in Betracht kommt (20 % der Aufwendungen, höchstens jedoch 1.200 EUR). Nach dieser Vorschrift werden allerdings nur die Arbeitskosten und nicht auch die Materialkosten begünstigt.

Nimmt der Steuerpflichtige die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen in Anspruch, dann ist eine (zusätzliche) Förderung auf der Grundlage des § 35c EStG allerdings ausgeschlossen.

Gesetzliche Krankenversicherung: Zusatzbeitragssatz steigt 2025 auf 2,5 %

Der **durchschnittliche Zusatzbeitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung** wird mit Wirkung ab 2025 um 0,8 % **auf 2,5 % angehoben** (BAnz AT 7.11.24 B4). Allerdings ist dies nur

ein Orientierungswert. Den tatsächlichen Zusatzbeitragssatz bestimmt **jede Krankenkasse individuell**.

Beispiel: Bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von 3.000 EUR bewirkt

eine Erhöhung um 0,8 %, dass der Nettolohn um 12 EUR sinkt. Da der Zusatzbeitrag **paritätisch getragen** wird, zahlt der Arbeitgeber die anderen 12 EUR.

Vermieter

DSGVO: Finanzamt darf Mietverträge anfordern

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs darf das Finanzamt einen Steuerpflichtigen **auch unter Berücksichtigung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zur Vorlage der Mietverträge** zum Zwecke der Prüfung der in der Steuererklärung gemachten Angaben auffordern.

Sachverhalt

Im Zuge der Steuererklärung forderte das Finanzamt Kopien der aktuellen Mietverträge, Nebenkostenabrechnungen sowie Nachweise über geltend gemachte Erhaltungsaufwendungen an.

Der Steuerpflichtige bzw. der Vermieter legte zwar eine Aufstellung der Brutto- und Nettomieteinnahmen mit geschwärzten Namen der Mieter sowie der Betriebskosten für die ver-

schiedenen Wohnungen und Unterlagen über die Instandhaltungsaufwendungen vor, jedoch nicht die angeforderten Mietverträge und Nebenkostenabrechnungen. Der Grund: Die Offenlegung sei im Hinblick auf die DSGVO ohne vorherige Einwilligung der Mieter nicht möglich. Das Finanzamt, das Finanzgericht Nürnberg und der Bundesfinanzhof waren aber anderer Ansicht.

Nach § 97 Abs. 1 S. 1 der Abgabenordnung haben die Beteiligten und andere Personen der Finanzbehörde auf deren Verlangen **Bücher, Aufzeichnungen, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und zur Prüfung vorzulegen.**

Die Vorlage von Urkunden unterliegt dem **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.**

Die Vorlage muss also **zur Sachverhaltsaufklärung** geeignet und notwendig, die Pflichterfüllung für den Betroffenen möglich und die Inanspruchnahme **erforderlich, verhältnismäßig und zumutbar** sein. Dies war für den Bundesfinanzhof hier der Fall. Er führte weiter aus:

- **Eine Einwilligung der Mieter** in die Weitergabe an das Finanzamt **ist nicht erforderlich**, weil die Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. c DSGVO gerechtfertigt ist.
- Die Übersendung der Mietverträge ist als Zweckänderung nach Art. 6 Abs. 4 DSGVO **regelmäßig zulässig.**

Vorfälligkeitsentschädigung als Werbungskosten

Wird ein zur Finanzierung eines vermieteten Grundstücks aufgenommenes **Darlehen unter Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung getilgt**, ist die Vorfälligkeitsentschädigung **als Werbungskosten** bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar. Das gilt nach einem Urteil des Finanzgerichts Niedersachsen zumindest dann, wenn **das Grundstück weiterhin zur Vermietung** genutzt wird.

Sachverhalt

Eheleute erzielten Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung aus insgesamt fünf Vermietungsobjekten. Dazu gehörten die Objekte X1 und X2.

Für die im Jahr 2013 erfolgte Anschaffung der beiden Objekte wurden zwei Darlehen aufgenommen. Ein Darlehen über 200.000 EUR diente der Finanzierung des Objekts X1. Mit dem anderen Darlehen über 195.000 EUR wurde das Objekt X2 finanziert. Eine den Eheleuten ebenfalls gehörende Immobilie Y diente der Bank als Zusatzsicherheit. Die Immobilie Y wurde von den Eheleuten zunächst selbst bewohnt und diente anschließend zur Erzielung von Vermietungseinkünften. Im Streitjahr 2020 veräußerten die

Eheleute die Immobilie Y. Im Zuge dieser Veräußerung lösten sie auch die beiden Darlehen für die Objekte X1 und X2 ab. Denn die Bank war nicht bereit, den Wegfall des „Sicherungsobjekts Y“ hinzunehmen oder durch eine andere Sicherung zu ersetzen. Dafür fielen Vorfälligkeitsentschädigungen an (4.338 EUR und 4.280 EUR).

In der Steuererklärung für 2020 wick das Finanzamt von den Angaben der **E h e l e u t e a b**, u. a. berücksichtigte es die Vorfälligkeitsentschädigungen nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, weil die Vorfälligkeitsentschädigungen in einem wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Veräußerung der Immobilie Y stünden. Das Finanzgericht Niedersachsen sah das aber anders.

Schuldzinsen sind als Werbungskosten abzugsfähig, soweit sie mit einer Einkunftsart in **wirtschaftlichem Zusammenhang** stehen. Der Begriff der Schuldzinsen umfasst auch eine zur vorzeitigen Ablösung eines Darlehens gezahlte **Vorfälligkeitsentschädigung**. Denn Vorfälligkeitsentschädigungen sind ein Nutzungsentgelt für das auf

die verkürzte Laufzeit in Anspruch genommene Fremdkapital.

Wird ein zur Finanzierung eines vermieteten Grundstücks aufgenommenes Darlehen unter Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung getilgt, **das Grundstück jedoch weiterhin zur Vermietung genutzt**, ist die **Vorfälligkeitsentschädigung als Werbungskosten** bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar.

Im Streitfall standen die beiden Darlehen niemals in einem Veranlassungszusammenhang mit dem Objekt Y. Soweit der Bundesfinanzhof in seiner Rechtsprechung **einen Veranlassungszusammenhang der Vorfälligkeitszinsen mit einer Veräußerung des Grundbesitzes sieht**, so betrifft dies Fälle, in denen es **um die Veräußerung** des mit den Darlehen finanzierten Grundbesitzes geht.

Dies trifft für das Objekt Y jedoch nicht zu. Denn für dieses Objekt wurden **die Darlehen ursprünglich nicht aufgenommen**. Und durch die Veräußerung des nur als Sicherungsobjekt dienenden Grundstücks Y hat sich der Veranlassungszusammenhang nicht geändert.

Freiberufler und Gewerbetreibende

Rückgängigmachung eines Investitionsabzugsbetrags für steuerfreie PV-Anlagen

Für den Bundesfinanzhof ist es ernstlich zweifelhaft, ob die **Rückgängigmachung von Investitionsabzugsbeträgen (IAB)** für die Anschaffung von **ab dem Jahr 2022 steuerbefreiten Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) rechtmäßig ist**. Er hat in dem Streitfall daher (anders als die Vorinstanz) **Aussetzung der Vollziehung** gewährt.

Durch das Jahressteuergesetz 2022 wurden **Einkünfte aus dem Betrieb einer PV-Anlage**, die bisher zu steuerpflichtigen gewerblichen Einkünften führen konnten, unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 72 des Einkommensteuergesetzes (EStG) **steuerfrei gestellt – rückwirkend ab 1.1.2022**.

Im Hinblick auf eine zu errichtende PV-Anlage haben Steuerpflichtige jedoch **im Rahmen ihrer Gewinner-**

mittlungen bzw. Einkommensteuererklärungen für 2021 einen gewinnmindernden IAB gebildet. Nach Ansicht der Verwaltung sind diese IAB nach § 7g Abs. 3 EStG **durch Änderung der Einkommensteuerfestsetzung für 2021 rückgängig zu machen**. Ob dies rechtmäßig ist, ist derzeit umstritten.

Beschluss des Bundesfinanzhofs

Zu dieser Konstellation (**IAB in 2021, Anschaffung der PV-Anlage in 2022**) enthalten weder § 7g EStG noch § 3 Nr. 72 EStG entsprechende Regelungen, sodass insoweit **eine unklare Gesetzeslage** besteht, die nach Auffassung des Bundesfinanzhofs **allein schon eine Aussetzung der Vollziehung rechtfertigt**.

Darüber hinaus hält der Bundesfinanzhof auch folgendes Szenario für denk-

bar: Obwohl bei steuerfreien Einnahmen aus einer PV-Anlage **kein Gewinn zu ermitteln ist**, schließt dies die **gewinnerhöhende Hinzurechnung des IAB im Anschaffungsjahr** nicht notwendigerweise aus.

Ausblick

Es ist davon auszugehen, dass sich der Bundesfinanzhof mit dieser Frage künftig **auch in einem Hauptsacheverfahren** beschäftigen wird. Wie die Entscheidung dann ausfallen wird, ist derzeit schwer abzuschätzen.

Dabei ist zu beachten, dass die günstige Entscheidung im Aussetzungsverfahren nur im Rahmen **einer summarischen Prüfung** getroffen wurde. Sie kann daher keinesfalls als richtungweisend für das Hauptsacheverfahren gewertet werden.

Teilwertansatz bei börsennotierten „hybriden“ Anleihen

Der Bundesfinanzhof (Urteil vom 23.8.2023, Az. XI R 36/20) musste jüngst darüber entscheiden, ob **für hybride Wertpapiere** im Streitjahr (2012) **der niedrigere Kurswert als Teilwert** angesetzt werden darf oder der **höhere Nominalwert** angesetzt

werden muss. Er entschied zugunsten **einer Teilwertabschreibung**: Bei börsennotierten verzinslichen Wertpapieren **ohne feste Laufzeit, die von den Gläubigern nicht gekündigt** werden können, liegt **eine voraussichtlich dauernde Wertminderung** vor, wenn

der Börsenwert zum Bilanzstichtag unter denjenigen im Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile gesunken ist und der Kursverlust die Bagatellgrenze von 5 % der Anschaffungskosten bei Erwerb überschreitet.

Kapitalgesellschaften

Darlehen mit unsicherer Rückzahlung: Zeitpunkt einer verdeckten Gewinnausschüttung

Beim Bundesfinanzhof ist ein Verfahren mit folgender Rechtsfrage anhängig: Kann **eine verdeckte Gewinnausschüttung bei Ausreichung eines Darlehens mit unsicherer Rückzahlung** erst angenommen werden, wenn der Ausfall der Ansprüche feststeht oder ist **bereits bei Ausreichung des Darlehens mit unsicherer Rückzahlung ein Zufluss** und damit eine verdeckte Gewinnausschüttung beim Gesellschafter

anzunehmen? Die Entscheidung dürfte für viele GmbH-Gesellschafter gerade in Krisenzeiten höchste Praxisrelevanz haben.

Hintergrund

Eine verdeckte Gewinnausschüttung liegt vor, wenn

- **die Kapitalgesellschaft ihrem Gesellschafter** (oder einer diesem nahestehenden Person) außerhalb der gesellschaftsrechtlichen Ge-

winnverteilung **einen Vermögensvorteil zuwendet**,

- diese Zuwendung **ihren Anlass im Gesellschaftsverhältnis** hat und
- der Vermögensvorteil dem Gesellschafter bzw. der nahestehenden Person zugeflossen ist.

Beachten Sie

Eine verdeckte Gewinnausschüttung **darf den Gewinn der Kapitalgesellschaft nicht mindern**.

Arbeitgeber

Lohnsteuer: Behandlung der Aufwendungen für sicherheitsgefährdete Arbeitnehmer

Manche Arbeitnehmer sind aufgrund ihrer beruflichen Position **sicherheitsgefährdet**. Ihre Arbeitgeber tragen dann die **Aufwendungen für Sicherheitsmaßnahmen**. Das Bundesfinanzministerium hat nun dazu Stellung genommen, wie die **vom Arbeitgeber getragenen oder ersetzten Aufwendungen lohnsteuerlich zu behandeln sind**.

Bei der lohnsteuerlichen Behandlung der Aufwendungen bzw. der vom Arbeitgeber gewährten Vorteile ist **zu unterscheiden**, ob

- es sich um **steuerpflichtigen Ar-**

beitslohn handelt oder

- die Vorteile **im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers** gewährt werden (dann liegt kein steuerpflichtiger Arbeitslohn vor).

Das Bundesfinanzministerium stellt zunächst klar, dass Aufwendungen des Arbeitgebers für das **ausschließlich mit dem Personenschutz befasste Personal** (z. B. Leibwächter, Personenschützer) **nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn** der zu schützenden Person führen. Denn diese Vorteile werden **im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Inte-**

resse des Arbeitgebers gewährt.

Darüber hinaus geht das Bundesfinanzministerium **auf folgende Aspekte** ein:

- Einbau von Sicherheitseinrichtungen,
- Arbeitnehmer mit Positionsgefährdung,
- Zuflusszeitpunkt,
- Änderung der Gefährdungsstufe,
- Ersatz von Aufwendungen für den Einbau von Sicherheitseinrichtungen und
- sicherheitsgeschützte Kraftfahrzeuge.

Minijobber

Ist Ihr Minijobber oder Ihre Minijobberin arbeitsunfähig erkrankt, hat er oder sie Anspruch auf bis zu sechs Wochen Lohnfortzahlung. Damit Sie als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber dadurch keine unberechenbar hohen

Kosten haben, sind Sie in der Arbeitgebersicherung der Knappschaft-Bahn-See abgesichert

Ihr Minijobber oder ihre Minijobberin hat Anspruch auf bezahlten Urlaub. Nach dem Bundesurlaubsgesetz ste-

hen Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen mindestens vier Wochen bzw. 24 Werktage Urlaub im Jahr zu. Entscheidend für den Urlaubsanspruch ist die Anzahl der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitstage.

Mindestvergütung für Auszubildende: Neue Werte ab 2025

Ab dem 1.1.2025 beträgt der gesetzliche Mindestlohn 12,82 EUR pro Stunde (Erhöhung um 0,41 EUR). **Für Auszubildende gilt dieser gesetzliche Mindestlohn nicht**, aber auch sie haben **Anspruch auf eine Mindestvergütung** – und hier sind erhöhte Werte zu

berücksichtigen.

Die Höhe der monatlichen Mindestvergütung nach § 17 Abs. 2 S. 1 des Berufsbildungsgesetzes beträgt, wenn die Berufsausbildung **im Zeitraum vom 1.1.2025 bis zum 31.12.2025 begonnen wird**,

- im ersten Jahr der Berufsausbildung 682 EUR,
- im zweiten Jahr 805 EUR,
- im dritten Jahr 921 EUR und
- im vierten Jahr 955 EUR.

Arbeitnehmer

Dienstwagen: Nicht alle selbst getragenen Kosten mindern den geldwerten Vorteil

Es können nur solche vom Arbeitnehmer getragenen Aufwendungen **den geldwerten Vorteil aus der Überlassung des Fahrzeugs als Einzelkosten mindern**, die bei einer (hypothetischen) Kostentragung durch den Arbeitgeber **Bestandteil dieses Vorteils** und somit **von der Abgeltungswirkung der Ein-Prozent-Regel erfasst** wären. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Sachverhalt

Der geldwerte Vorteil für die auch private Nutzungsüberlassung des Dienstwagens wurde nach der Ein-Prozent-Regel ermittelt. In seiner Einkommensteuererklärung begehrte der Arbeitnehmer eine Minderung dieses

Vorteils um selbst getragene und privat veranlasste Maut-, Fahr- und Parkkosten sowie die Absetzung für Abnutzung eines privat angeschafften Fahrradträgers für den Dienstwagen. Das Finanzamt, das Finanzgericht und der Bundesfinanzhof lehnten dies aber ab. Die im Streitfall getragenen Aufwendungen sind keine an den Arbeitgeber **gezahlten Nutzungsentgelte, zeitraumbezogene Einmalzahlungen oder übernommene Anschaffungskosten des Dienstwagens**, die den geldwerten Vorteil grundsätzlich mindern könnten.

Würde der Arbeitgeber z. B. Maut- oder Parkkosten für private Reisen des Arbeitnehmers übernehmen, dann

ergäbe sich **ein eigenständiger geldwerter Vorteil** – **zusätzlich** zum ermittelten Vorteil nach der Ein-Prozent-Regel. Daraus ergibt sich für den Bundesfinanzhof im Umkehrschluss, dass **der geldwerte Vorteil** aus der Nutzungsüberlassung des Pkw **nicht gemindert wird**, wenn der Arbeitnehmer derartige Kosten trägt.

Merke

In diesem Verfahren hat der Bundesfinanzhof zudem entschieden, dass an den Steuerpflichtigen gezahlte Prozesszinsen nach § 236 der Abgabenordnung steuerbare und steuerpflichtige Kapitalerträge sind.

Recht

rohwedder | partner

Sturz bei Radtour stellt keinen Arbeitsunfall dar

Von Dr. Jan Blitz, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht



Das Landessozialgericht Baden-Württemberg hatte sich in einem Urteil vom 13.09.2023 (AZ.: L 8 U 1620/22) mit der Frage zu beschäftigen, ob ein Fahrradunfall, den ein selbständiger Versicherungsmakler während einer Fahrradtour erlitten hat, ein Arbeitsunfall sein kann. In dem Gericht zu beurteilenden Fall hatte ein selbständiger Versicherungsmakler mit einem langjährigen Bekannten zu einer mehrstündigen Fahrradtour verabredet. Auf dem Heimweg mit dem Fahrrad stürzte der Versicherungsmakler und brach sich einen Unterschenkel. Gegenüber der gesetzlichen Unfallversicherung teilte der Versicherungsmakler mit, er habe seinen Bekannten, mit dem er die Fahrradtour absolvierte, als zukünftigen Mitarbeiter bzw. Geschäftspartner für den Vertrieb und die Kundenbetreuung gewinnen wollen. Weil beide gerne Sport machen und das Wetter schön gewesen sei, habe man sich zu einer Radtour verabredet, um nebenbei Geschäftliches zu besprechen.

Das Landessozialgericht Baden-Württemberg hat die Einordnung als Arbeitsunfall jedoch abgelehnt. Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII sind Arbeitsunfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach §§ 2, 3 oder 6 SGB VII begründeten Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). Zu den versicherten Tätigkeiten gehört nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII auch das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit. Unfälle sind nach § 8 Abs. 1 Satz 2 SGB VII zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende

Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden führen. Ein Arbeitsunfall setzt daher voraus, dass der Verletzte durch eine Verrichtung vor dem fraglichen Unfallereignis den gesetzlichen Tatbestand einer versicherten Tätigkeit erfüllt hat und deshalb „Versicherter“ ist. Für das Vorliegen eines Arbeitsunfalls im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 2 SGB VII ist es jedoch erforderlich, dass das Verhalten des Versicherten zur Zeit des Unfalls der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist. Es muss eine sachliche Verbindung mit der im Gesetz genannten versicherten Tätigkeit bestehen, der innere bzw. sachliche Zusammenhang, der es rechtfertigt, das betreffende Verhalten der versicherten Tätigkeit zuzurechnen. Bei wertender Betrachtung des Unfallgeschehens kam das Landessozialgericht Baden-Württemberg zu dem Ergebnis, dass der erlittene Unfall nicht der versicherten Tätigkeit zuzurechnen sei. Zwar mag der verunfallte Versicherungsmakler aus der Motivation heraus, möglicherweise eine berufliche Kooperation mit seinem Radfahrkollegen anzufangen, die Radtour unternehmen haben. Zugleich habe jedoch der Versicherungsmakler auch als Rahmen eine Radtour gewählt, da beide gerne Sport treiben und Fahrrad fahren. Insofern handele es sich um eine sportliche Freizeitbeschäftigung, welche zudem von Berufstätigen zwar nicht nur, aber überwiegend am Wochenende ausgeübt wird. Durch die gemeinsame Radtour an einem Sonntag konnten mithin beide Teilnehmer daher gewissermaßen sowohl ihrem Freizeit- und Sportbedürfnis nachkommen, als auch sich zum Zweck einer

möglichen beruflichen Kooperation näher kennenlernen. Die Radtour stelle somit eine sog. „Verrichtung mit gemischter Motivationslage“ dar. Die Radtour erfolgte daher nicht aus rein betrieblichen Gründen, sondern auch zur Freizeitgestaltung. Eine Verrichtung mit gemischter Motivationslage erfüllt dann den Tatbestand der versicherten Tätigkeit, wenn das konkrete Geschehen hypothetisch auch ohne die private Motivation des Handelns vorgenommen worden wäre, wenn also die Verrichtung nach den objektiven Umständen in ihrer konkreten, tatsächlichen Ausgestaltung ihren Grund in der versicherten Handlungstendenz findet. Es sei demnach zu fragen, ob die Verrichtung, so wie sie durchgeführt wurde, objektiv die versicherungsbezogene Handlungstendenz erkennen lässt. Dies verneinte das Landessozialgericht Baden-Württemberg. Denn die konkret zum Unfall führende Verrichtung habe keine solche versicherungsbezogene Handlungstendenz. Denn ohne das gemeinsame private Interesse am Radfahren hätten die Beteiligten ihr Kennenlernen nicht im Rahmen einer Fahrradtour durchgeführt, und es wäre insofern auch nicht zu dem Unfall des Versicherungsmaklers auf dem Heimweg von dieser Radtour gekommen. Nach alledem lehnte das Landessozialgericht die Einordnung als Arbeitsunfall ab.

Rechtsanwalt Dr. Blitz
-Fachanwalt für Arbeitsrecht-

Wir weisen darauf hin, dass die Informationen weder eine rechtliche, betriebswirtschaftliche, steuerliche noch eine sonstige fachliche Auskunft oder Empfehlung darstellen. Die Darstellungen können eine individuelle einzelfallbezogene Beratung nicht ersetzen. Die Zeitschrift wurde mit der gebotenen Sorgfalt bearbeitet. Eine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit wird nicht übernommen.

Stand der Informationen: Januar 2025